

Gericht Live Erleben

Besuch einer Gerichtsverhandlung
bei dem Landgericht Saarbrücken

Ein Leitfaden





Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

die Gerichte in Deutschland urteilen unabhängig und neutral. Nur auf diese Weise kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unser Rechtssystem aufrechterhalten und gestärkt werden. Die Rolle der Gerichte als Hüter der Rechtsstaatlichkeit ist von grundlegender Bedeutung für eine funktionierende Demokratie und eine gerechte Gesellschaft.

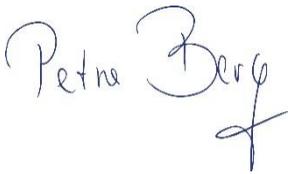
Das Projekt „Gericht Live Erleben“ bietet Ihnen und Euch die Gelegenheit, Gerichtsverhandlungen unmittelbar mitzuerleben. Dieser unverfälschte Einblick in die Arbeitsweise der Justiz zeigt den Entstehungsprozess einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen einer Verhandlung auf. Die Besucherinnen und Besucher werden in die Lage versetzt, sich mit der Funktionsweise unserer Gerichte auseinanderzusetzen und zu erfahren, wie ein Gericht mit größtmöglicher Transparenz und Objektivität zu einer Entscheidung kommt.

Ich ermutige Sie und Euch herzlich, von der Einladung zum Besuch von „Gericht Live Erleben“ Gebrauch zu machen. Die zu gewinnende Erfahrung dient nicht nur der Erweiterung der persönlichen Perspektive, sondern kann auch das Interesse am Recht wecken.

Diese Broschüre stellt eine Hilfestellung dar, die Akteure eines Gerichtsverfahrens kennenzulernen, die gerichtlichen Abläufe zu erlernen und die Rechtsprechung als eine von drei Staatsgewalten besser verstehen zu können.

Ich wünsche Ihnen und Euch spannende Einblicke in die Arbeit der saarländischen Justiz!

Ihre und Eure

A handwritten signature in blue ink that reads "Petra Berg". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'B' and a long, sweeping tail on the 'g'.

Petra Berg

Ministerin der Justiz

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Schülerinnen und Schüler,



die allgemeine Vorstellung in der Bevölkerung von Gerichtsverfahren und sonstigen Abläufen in der Justiz ist weitgehend geprägt von Darstellungen in Filmen und Fernsehserien und demzufolge nicht selten vom US-amerikanischen Rechtssystem, das sich allerdings von dem unseren in vielerlei Hinsicht unterscheidet. Entscheidungen deutscher Gerichte nimmt das nicht juristisch geprägte Publikum regelmäßig aus der Berichterstattung in den Medien wahr, die naturgemäß oft vergleichsweise oberflächlich ist und die Verfahren und die an ihnen beteiligten Personen nicht in allen Einzelheiten berücksichtigen und würdigen kann. Nicht selten habe ich es deshalb erlebt, dass Personen, die erstmals mit der Justiz in Berührung gekommen sind, etwa neu berufene Schöffinnen und Schöffen, erstaunt darüber waren, wie Prozesse in der Gerichtswirklichkeit ablaufen, und einen völlig anderen Eindruck auch von den Verfahrensbeteiligten gewonnen haben, als sie es sich zuvor vorgestellt hatten.

Das Landgericht Saarbrücken bietet deshalb schon seit einigen Jahren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen mit fachlicher Begleitung von Richterinnen und Richtern „live“ zu erleben und sich einen lebendigen Eindruck davon zu verschaffen, wie unser Rechtssystem arbeitet. Dass diese Broschüre nunmehr bereits in ihrer

sechsten Auflage erscheinen kann belegt, dass dieses Angebot auf lebhaftes Interesse stößt und bestärkt uns darin, auf diese Weise auch weiterhin dazu beizutragen, den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Eindruck von der Rolle und der Funktion der Justiz im demokratischen Rechtsstaat zu vermitteln.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Görlinger'.

Michael Görlinger

Präsident des Landgerichts Saarbrücken

Inhalt

	Seite
1. Teil: Das Landgericht Saarbrücken	1
Welche Aufgaben und welche Stellung hat das Landgericht?	1
Nach welchen Grundsätzen richtet sich das Verfahren beim Landgericht?	2
Wie sind Zivil- und Strafgerichte zusammengesetzt?.....	6
Wie ist das Landgericht aufgebaut?	7
Wie werden die eingehenden Fälle auf die Richter verteilt?	8
Wie wird man Richter?	9
Das Gebäude des Landgerichts Saarbrücken.....	11
2. Teil: Überblick über das Strafverfahren	15
Das Ermittlungsverfahren: Von der Strafanzeige zur Anklage- schrift.....	15
Das Zwischenverfahren: Ist an der Anklageschrift „etwas dran“?	17
Das Hauptverfahren: Von der Anklage zum Urteil.....	18
Die Strafvollstreckung: Die Umsetzung des Urteils	23
Kontakt	25

1. Teil: Das Landgericht

Welche Aufgaben und welche Stellung hat das Landgericht?

Das **Landgericht Saarbrücken** ist dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen, der für die Zivil- und Strafrechtspflege zuständig ist. Es fungiert im Gerichtsaufbau sowohl als erste Instanz als auch als Rechtsmittelgericht. Bei den vor den Landgerichten anhängigen Verfahren ist zwischen Zivilverfahren einerseits und Strafverfahren andererseits zu unterscheiden. Gegenstand von Zivilverfahren sind in der Regel gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen oder Unternehmen. Bei den Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde Straftaten zur Anklage gebracht. Das Gericht ist dann zur Entscheidung über die Schuld- und Straffrage berufen. Hier tritt also der Staat dem Einzelnen gegenüber und verhängt gegebenenfalls eine Sanktion, zumeist in Form einer Geld- oder Freiheitsstrafe.

Im Zivilverfahren können bei den Landgerichten Klagen erhoben werden, soweit deren Gegenstand einen bestimmten Betrag in Geld (sog. Streitwert) übersteigt oder das Landgericht kraft Spezialzuständigkeit zur Entscheidung zu berufen ist. Soweit keine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, sind die Amtsgerichte als erste Instanz zuständig. Darüber hinaus ist das Landgericht im Zivilverfahren als zweite Instanz für Rechtsmittel, nämlich für Berufungen und Beschwerden, gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig.

Im Bereich der Strafrechtspflege ist das Landgericht als erste Instanz zuständig, soweit die zu erwartende Freiheitsstrafe in dem jeweiligen Strafverfahren eine bestimmte Höhe überschreitet bzw. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Auch in Strafverfahren sind, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die Amtsgerichte als erste Instanz zuständig. Darüber hinaus entscheidet das Landgericht auch im Strafverfahren über Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen.

Das Landgericht Saarbrücken ist das einzigste Landgericht im Saarland. Insgesamt gibt es im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Saarland 10 Amtsgerichte. Im sogenannten Instanzenzug über dem Landgericht angesiedelt ist das Saarländische Oberlandesgericht, das seinen Sitz ebenfalls in Saarbrücken hat. Ferner existiert im Saarland eine Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe in der Ermittlung und dem Anklagen von Straftaten besteht. Darüber hinaus existieren im Saarland noch Fachgerichte für besondere Rechtsgebiete (Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte und das Finanzgericht).

Nach welchen Grundsätzen richtet sich das Verfahren beim Landgericht?

Grundsätzlich sind die Verhandlungen vor Gerichten öffentlich. Der Sinn liegt darin, dass keine Geheimjustiz entstehen soll und die Verfahren für die Bevölkerung transparent sein sollen. Die Öffentlichkeit übt auch eine Kontrollfunktion aus, insbesondere über die Medienbericht-

erstattung. Von dem Öffentlichkeitsgrundsatz bestehen dort Ausnahmen, wo schutzwürdige Interessen von Verfahrensbeteiligten einen Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. So ist beispielsweise bei Jugendstrafverfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Da die meisten Verfahren vor dem Landgericht der Feststellung des Sachverhalts und seiner anschließenden rechtlichen Bewertung dienen, sind Beweisaufnahmen mit der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen etc. die Regel. Dies ist für den Gang eines Verfahrens deshalb besonders wichtig, weil in der Berufungsinstanz seltener Beweis erhoben wird und der Bundesgerichtshof als letzte Instanz an die Feststellungen der unteren Instanzen in der Regel sogar gebunden ist.

Zivilverfahren

Vor allem in Zivilverfahren werden die Verhandlungen durch teilweise umfangreiche Schriftsätze vorbereitet, auf die in der mündlichen Verhandlung dann lediglich noch Bezug genommen wird. Obgleich dem hiesigen Rechtssystem in Zivilsachen Plädoyers fremd sind, wird häufig die Sach- und Rechtslage mit den Parteien eingehend erörtert, wobei die Parteien ihre Auffassung auch umfassend darstellen können. Ziel eines Zivilverfahrens ist in erster Linie die gütliche Einigung, wie dies der Gesetzgeber in § 278 ZPO vorgesehen hat. Erst wenn sich die Parteien nicht einigen können, wird das Verfahren streitig betrieben und endet dann in aller Regel mit einem Urteil. Liegt dem Rechtsstreit ein komplizierter Konflikt zugrunde, besteht bei dem Landgericht Saarbrücken die Möglichkeit zur Durchführung eines Verfahrens vor einem sog. „Güterichter“. Dabei suchen die Parteien mit Hilfe des Güterichters, der

den Rechtsstreit nicht entscheidet, nach einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts. Währenddessen ruht der Rechtsstreit.

Die Zivilklagen von Privatpersonen sind häufig auf Zahlung gerichtet, können aber auch andere Ziele haben, etwa die Herausgabe bestimmter Gegenstände, den Widerruf ehrkränkender Äußerungen oder die Unterlassung oder Vornahme bestimmter Handlungen.

Die Zivilkammern sind regelmäßig mit drei Berufsrichtern besetzt, wobei allerdings in den meisten Fällen ein Einzelrichter entscheidet. Die Kammern für Handelssachen sind mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Zum ehrenamtlichen Richter einer Kammer für Handelssachen kann nur ein Kaufmann oder eine Person mit vergleichbaren wirtschaftlichen Kenntnissen berufen werden.

Zivilverfahren fallen in der Regel erst dann in die Zuständigkeit des Landgerichts als erstinstanzlichem Gericht, wenn ihr Streitwert 5.000 Euro übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Amtsgerichte zuständig. Für eine Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts Saarbrücken ist das Saarländische Oberlandesgericht zuständig. Als Gericht zweiter Instanz ist das Landgericht Saarbrücken für die Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse aller saarländischen Amtsgerichte zuständig. Eine der wichtigsten Ausnahmen sind Familiensachen, für die das Saarländische Oberlandesgericht als Berufungsgericht zuständig ist.

Strafverfahren

In Strafsachen entscheiden die großen Strafkammern des Landgerichts als erste Instanz, sofern zum Zeitpunkt der Anklageerhebung aus

Sicht der Staatsanwaltschaft eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Verhängung von Sicherungsverwahrung zu erwarten ist. Die großen Strafkammern sind mit zwei oder mit drei Berufsrichtern und zusätzlich mit zwei Schöffen (Laienrichtern) besetzt. Die Schöffen haben bei der mit 2/3-Mehrheit zu treffenden Entscheidung das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtssystem kennt das deutsche Strafprozessrecht keine Entscheidungen durch ein Geschworenengericht. Da das Landgericht bei der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen nicht beschränkt ist, bedeutet dies für die Praxis, dass hier nur Strafverfahren von einigem Gewicht und sog. Kapitalverbrechen verhandelt werden.

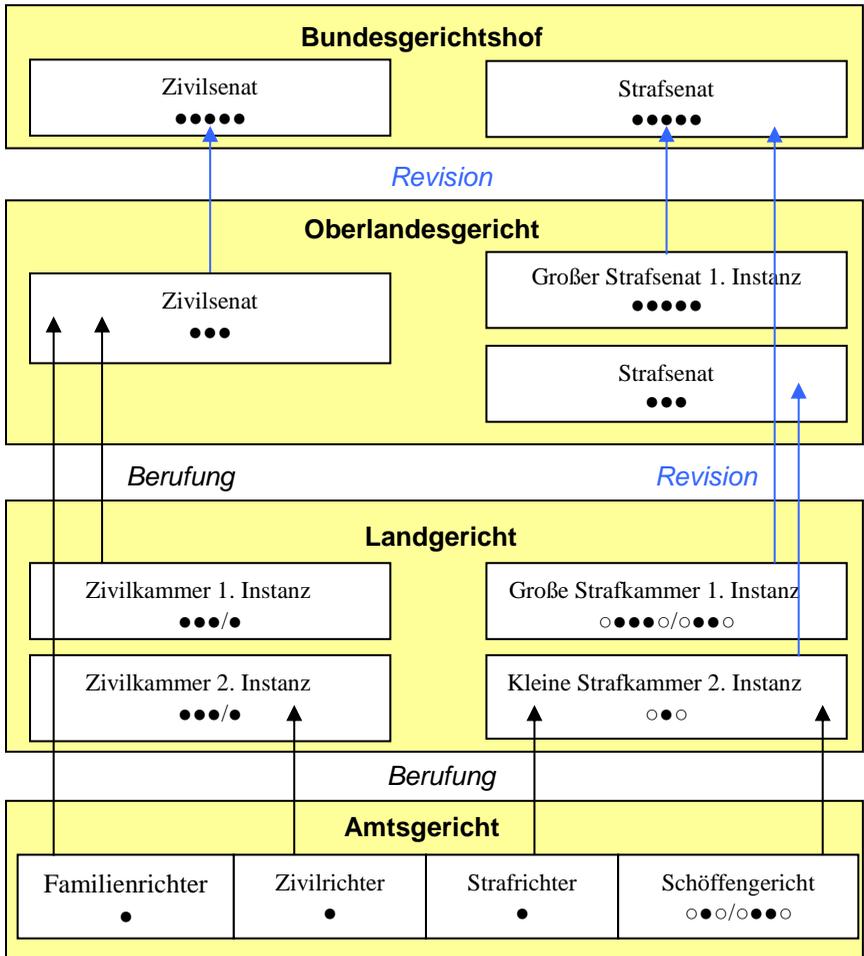
Darüber hinaus existieren kleine Strafkammern, die als Berufungsgerichte in 2. Instanz über die Berufungen, die gegen die Strafurteile der saarländischen Amtsgerichte eingelegt werden, entscheiden. Diese kleinen Strafkammern sind mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt.

Die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen eines Amtsgerichts, wie etwa die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Entscheidung über eine Durchsuchungsanordnung, kann mit der Beschwerde vor dem Landgericht überprüft werden.

Weitere Details zum Gang eines Strafverfahrens sind im zweiten Teil dieser Broschüre dargestellt.

Wie sind Zivil- und Strafgerichte zusammengesetzt?

Einen Überblick über die Stellung des Landgerichts im sog. Instanzenzug und die Besetzung der Kammern bietet die nachfolgende graphische Übersicht:



● Berufsrichter, ○ Schöffe

Wie ist das Landgericht aufgebaut?

Beim Landgericht Saarbrücken sind insgesamt rund 180 Personen beschäftigt, davon etwas mehr als ein Drittel als Richter.

An der Spitze des Landgerichts steht der **Präsident**. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er übt eine Doppelfunktion aus, da er neben seiner verwaltenden Funktion als Leiter der Behörde auch als Richter tätig ist und den Vorsitz einer Strafkammer führt.

Das Landgericht Saarbrücken ist im **Zivilbereich** derzeit in 16 Zivilkammern, 4 Kammern für Handelssachen sowie 1 Kammer für Bau-landsachen gegliedert.

Die **Strafverfahren** werden von insgesamt 12 Strafkammern bearbeitet. Weiterhin bestehen 4 Jugendkammern, 1 Strafvollstreckungskammer, 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen, 1 Kammer für Bußgeldsachen sowie 1 Ermittlungskammer.



Löwenstatue im Landgericht

Wie werden die eingehenden Fälle auf die Richter verteilt?

Die anfallenden Geschäfte werden nach den gesetzlichen Vorgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts enthält Regelungen darüber, aus welchen Richterinnen und Richtern sich eine Kammer zusammensetzt und wie die anfallenden Verfahren auf die einzelnen Kammern des Landgerichts verteilt werden. Diesen Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Landgerichts vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und acht von der Richterschaft gewählten Richterinnen und Richtern zusammen.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan folgt die Aufteilung der Zuständigkeiten in **Zivil- und Strafsachen** zunehmend dem Prinzip höchstmöglicher Spezialisierung. Grundsätzlich erfolgt eine gleichmäßige Verteilung der Verfahren auf alle Kammern. Dabei werden Rechtssachen, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, vorab der für diese Spezialmaterie zuständigen Kammer zugeteilt. So gibt es beispielsweise Baukammern, die speziell für Streitigkeiten zuständig sind, die aus einem Bauvorhaben resultieren, oder Versicherungskammern, die für Rechtsstreitigkeiten aus einem Versicherungsverhältnis zuständig sind.

Wie wird man Richter?

Grundsätzlich werden Berufsrichter nach ihrer Eignung und Befähigung nach Durchlaufen eines Bewerbungsverfahrens in den Justizdienst übernommen.

In Deutschland besteht, anders als im anglo-amerikanischen Rechtsraum, in dem die Richter aus dem Kreise erfahrener Juristen gewählt werden, die Möglichkeit, sich bereits unmittelbar nach Abschluss der juristischen Ausbildung (Studium der Rechtswissenschaft und zweijähriges Referendariat) für ein Richteramt zu bewerben. Aber auch Bewerber, die bereits über berufliche Erfahrung, etwa als Rechtsanwalt, verfügen, können sich um das Richteramt bewerben.

Die Richterinnen und Richter üben die Rechtsprechung unabhängig aus und unterliegen hier keinen Weisungen. Das ergibt sich aus § 25 des Deutschen Richtergesetzes, der lautet:

„Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Sie unterstehen im Saarland in letzter Instanz dem Justizminister als Dienstherrn, der insbesondere die oberste Dienstaufsicht ausübt.

Berufsrichter werden zunächst auf Probe zum Richter ernannt. Nach einer in der Regel vierjährigen Probezeit erfolgt dann eine Ernennung auf Lebenszeit.

Schöffen sind juristische Laien, die als ehrenamtliche Richter für die Hauptverhandlung in Strafverfahren vor dem Landgericht berufen sind. Sie beurteilen mit den Berufsrichtern die Tat des Angeklagten und setzen gemeinsam mit ihnen das Strafmaß fest. Schöffe kann regelmäßig jeder werden, der zwischen 25 und 69 Jahre alt ist und nicht wegen

einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (auch bei Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde. Die Schöffen werden für jeweils 5 Jahre gewählt. Für eine Schöffenwahl stellen die Gemeinden in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste auf, wobei in den Vorschlagslisten alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden sollen. Gesondert gebildete Ausschüsse aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Vertrauenspersonen wählen aus den Vorschlagslisten die jeweiligen Schöffen für die nächste Wahlperiode aus.

Das Gebäude des Landgerichts Saarbrücken

Das Landgericht Saarbrücken ist im Erdgeschoss, im 1. und im 2. Obergeschoss sowie dem Dachgeschoss des historischen Hauptgebäudes des Landgerichts Saarbrücken in der Franz-Josef-Röder-Straße sowie in einem Nebengebäude in der benachbarten Hardenbergstraße untergebracht. Im 1. und 2. Obergeschoss des historischen Hauptgebäudes hat neben dem Landgericht auch das Saarländische Oberlandesgericht seinen Sitz.



Blick auf den großen Strafsaal im Landgerichtsgebäude

Bei dem historischen Hauptgebäude handelt es sich um einen im Jahre 1911 begonnenen und am 03.10.1914 eingeweihten repräsentativen Gerichtsneubau, der an die Stelle mehrerer kleinerer Vorgängerbauten aus dem 19. Jahrhundert getreten ist. Etwa im Jahre 1909/10 war mit den Planungen für das Gebäude begonnen worden. Von wem

der Entwurf zu dem Gebäude letztlich stammt, kann heute nicht mehr zuverlässig geklärt werden. Am wahrscheinlichsten ist die Beteiligung der in der Abteilung für das Bauwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin tätigen Architekten Thoemer und Mönlich. Hierfür spricht, dass sich das Gebäude stilistisch in die Reihe der im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in Preußen, namentlich in Berlin und Westdeutschland, entstandenen Gerichtsgebäude einreicht, von denen die meisten auf Planungen der beiden genannten Architekten zurückgingen.



Eingangsbereich des Hauptgebäudes

Der Saarbrücker Bau ist eines der letzten in diesem Stil vor dem Ende des Kaiserreichs errichteten Gerichtsgebäude, welche für die damalige Zeit besonders charakteristisch sind. Im Laufe der Zeit wurden an dem Gebäude etliche bauliche Veränderungen vorgenommen. Neben kleineren, die Substanz unberührt lassenden Veränderungen wie

dem teilweisen Ausbau des Dachgeschosses zu Büroräumen, hat das Gebäude die größten Veränderungen durch den Wiederaufbau nach dem Krieg erfahren.

Insgesamt vermittelt das Gebäude trotz der baulichen Veränderungen auch heute noch einen harmonischen und ästhetischen Eindruck, der durch die Fassadenrenovierung gegen Ende der 90er Jahre noch verbessert wurde.



Deckenmosaik im Hauptgebäude

Als wenig geglückt zu bezeichnen ist jedoch der Umstand, dass nach dem 2. Weltkrieg neben das bestehende Gerichtsgebäude zur Zähringerstraße hin ein quaderförmiger, rein funktionaler und ästhetisch nicht überzeugender Neubau aus Beton gesetzt wurde, der heute die Staatsanwaltschaft beherbergt. (Quelle: Götz, Wolfgang, Das Landgericht in

Saarbrücken, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, hrsg. vom Präsidenten des Landgerichts in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Köln, Berlin, Bonn, München, 1985, S. 33 - 66).

Seit dem Jahr 2005 kann das Landgericht wieder durch das Hauptportal an der Franz-Josef-Röder-Straße betreten werden. Dadurch hat das Gebäude einen Teil seines Charmes, der durch den bis dahin am Neubau in der Zähringerstraße liegenden Eingang verloren gegangen war, zurückgewonnen. Im Jahr 2010 wurden die Säulengänge sowie das Haupttreppenhaus saniert, so dass auch das Innere des Gebäudes wieder in neuem Glanz erstrahlt.



Blick ins Haupttreppenhaus des Landgerichtsgebäudes

2. Teil: Überblick über das Strafverfahren

Das Ermittlungsverfahren: Von der Strafanzeige zur Anklageschrift

Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis davon, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde, leitet sie ein Ermittlungsverfahren ein (§ 152 StPO), in dessen Rahmen sie alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln hat (§ 160 StPO).

Muss die Staatsanwaltschaft bei jeder Anzeige tätig werden oder darf sie die Entgegennahme von Anzeigen verweigern?

Das Legalitätsprinzip

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei jedem Verdacht einer Straftat zu ermitteln. Sie ist verantwortlich für die Rechtmäßigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens. Selbst wenn sie der Auffassung ist, dass die angezeigte Tat vermutlich nicht stattgefunden hat, ist sie verpflichtet, dies entsprechend aufzuklären. Insoweit besteht ein Verfolgungszwang seitens der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens befugt, von allen Behörden Auskünfte zu verlangen. Darüber hinaus kann und soll sie bereits im Ermittlungsverfahren Zeugen vernehmen und dem Beschuldigten die Gelegenheit geben, sich zur Sache zu äußern. Um den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, kann sie u. a. auch

Hausdurchsuchungen durchführen, Telefone abhören, Blutproben durch einen approbierten Arzt anordnen und DNA-Spuren auswerten. Soweit derartige Maßnahmen in die Grundrechte von Personen eingreifen, ist ein Beschluss des Ermittlungsrichters, der beim Amtsgericht sitzt, erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens werden für die Staatsanwaltschaft meistens die Ermittlungsbeamten der Polizei tätig.

Besteht die dringende Gefahr, dass der Beschuldigte flüchtet, weitere schwere Straftaten begeht oder durch sein Verhalten den Ermittlungserfolg gefährdet, kann die Staatsanwaltschaft beim Ermittlungsrichter Haftbefehl gegen den Beschuldigten beantragen.

Bieten die Ermittlungen genügend Anlass dafür, dass eine Straftat begangen wurde, klagt die Staatsanwaltschaft die Tat beim zuständigen Gericht an. Anderenfalls stellt sie das Verfahren ein.

Muss die Staatsanwaltschaft jemanden anklagen, der erstmals in seinem Leben strafrechtlich in Erscheinung tritt, indem er ein Päckchen Zigaretten gestohlen hat?

Das Opportunitätsprinzip

Wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen. Sie kann das Verfahren mit Zustimmung des Gerichtes, gegebenenfalls auch gegen eine Geld- oder Arbeitsauflage, einstellen (§ 153 StPO, § 153a StPO).

Entschließt sich die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, schickt sie eine Anklageschrift an das zuständige Gericht. Bei weniger

schweren Delikten kann die Staatsanwaltschaft statt einer Anklageschrift auch einen Strafbefehlsantrag stellen, über den das zuständige Amtsgericht entscheidet. Akzeptiert der Angeklagte die im Strafbefehl ausgesprochene Strafe, kommt es nicht zu einer öffentlichen Hauptverhandlung. Legt er Einspruch gegen den Strafbefehl ein, wird die Sache vor dem zuständigen Amtsgericht verhandelt. Erhält das Gericht eine Anklageschrift, beginnt damit das Zwischenverfahren.

Das Zwischenverfahren: Ist an der Anklageschrift „etwas dran“?

Im Zwischenverfahren prüft das Gericht, ob die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagevorwürfe rechtlich zutreffend sind und ob diese mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln in einer Hauptverhandlung nachgewiesen werden können.

Nachdem eine Anklage bei Gericht eingegangen ist, teilt der Vorsitzende diese zunächst dem Angeschuldigten mit. Zugleich wird dieser aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen gegen die Vorwürfe zu erheben oder die Erhebung von weiteren Beweisen zu verlangen. Sofern das Gericht dies für erforderlich hält, kann es auch selbst die Erhebung von weiteren Beweisen anordnen. Das Verfahren wird nur dann zur gerichtlichen Hauptverhandlung zugelassen, wenn nach dem Inhalt der dem Gericht vorgelegten Akten eine Verurteilung bei einer Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist. Das Zwischenverfahren endet entweder mit der Zulassung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens oder mit der Ablehnung der Eröffnung.

Das Hauptverfahren: Von der Anklage zum Urteil

Die Hauptverhandlung dient der Prüfung, ob der Sachverhalt, der dem Angeklagten mit der Anklageschrift zur Last gelegt wird, nachgewiesen werden kann und ob er sich damit einer Straftat schuldig gemacht hat. In der Regel endet die einmal begonnene Hauptverhandlung mit einem Urteil, sofern nicht ausnahmsweise das Verfahren wegen geringer Schuld des Angeklagten eingestellt wird.

Warum findet überhaupt eine Verhandlung statt? Kann nicht aufgrund des Akteninhalts verurteilt werden?

Die Unschuldsvermutung

Ein vor Gericht Angeklagter gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, also auch noch solange er die Möglichkeit hat, gegen ein Urteil Berufung oder Revision einzulegen, als unschuldig. Er muss im Strafverfahren nicht seine Unschuld beweisen, sondern umgekehrt müssen Gericht und Staatsanwaltschaft nachweisen, dass er eine Straftat begangen hat.

Die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden, der die Verhandlung leitet. Zunächst stellt der Vorsitzende fest, ob die Prozessbeteiligten, d.h. der Angeklagte, gegebenenfalls sein Verteidiger, der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Protokollführer und sonstige Beteiligte, z.B. ein Geschädigter als Nebenkläger, anwesend sind und ob die Beweismittel, insbesondere Zeugen und Sachverständige, herbeigeschafft sind.

Bereits anwesende Zeugen und Sachverständige werden sodann über ihre Pflichten belehrt. Die Zeugen verlassen anschließend den Sitzungssaal, während Sachverständige meist der Verhandlung beiwohnen.

Im Anschluss wird der Angeklagte über seine Personalien vernommen, damit das Gericht sich davon überzeugen kann, dass die vor ihm stehende Person auch tatsächlich der Angeklagte ist. Steht die Identität des Angeklagten fest, so verliest der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Anklagesatz, in dem die Tat, welche dem Angeklagten vorgeworfen wird, sowie die gesetzlichen Merkmale der Tat und die anzuwendenden Strafvorschriften beschrieben sind.

Sodann belehrt der Vorsitzende den Angeklagten, dass es ihm freisteht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Diese Belehrung ist Ausdruck des im Strafverfahren zentralen Grundsatzes, dass niemand sich selbst belasten muss (sog. nemo-tenetur-Grundsatz). Aus einem etwaigen Schweigen des Angeklagten darf das Gericht aus diesem Grund auch keine für ihn nachteiligen Schlüsse ziehen. Der Angeklagte soll aber die Gelegenheit erhalten, die zu seinen Gunsten sprechenden Gesichtspunkte geltend zu machen.

Nach der Vernehmung des Angeklagten tritt das Gericht in die Beweisaufnahme ein. Als zulässige Beweismittel sieht das Strafprozessrecht Zeugen, Sachverständige, den sog. Augenschein (z.B. Fotos, Abspielen von abgehörten Telefongesprächen) und die Verlesung von Urkunden (z.B. frühere Urteile) vor. Die Reihenfolge der Beweismittel wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Gericht ist verpflichtet, alle für die Wahrheitsfindung bedeutsamen Beweise zu erheben.

Warum muss das Gericht Zeugen, deren Aussage sich schriftlich in der Akte befindet, noch einmal vernehmen?

Der Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz

Sofern der Beweis einer Tatsache auf Wahrnehmungen von Personen, also etwa Zeugen oder Sachverständigen, beruht, muss das Gericht diese Personen selbst in der Hauptverhandlung vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch die bloße Verlesung einer früheren Aussage, z.B. bei der Polizei, ersetzt werden. Das Gericht muss sich selbst einen unmittelbaren Eindruck verschaffen, um den Wert eines Beweismittels, z.B. die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, selbst beurteilen zu können. Die Verlesung einer Zeugenaussage ist nur ausnahmsweise zulässig, etwa wenn ein Zeuge verstorben oder nicht erreichbar ist.

Alle Beweise sind mündlich in die Beweisaufnahme einzuführen. Dem Urteil des Gerichts darf nur der Prozessstoff zugrunde gelegt werden, der auch in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen worden ist.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen führt zunächst der Vorsitzende durch, wobei der Angeklagte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft sowie die anderen Berufsrichter und Schöffen ein Fragerecht haben.

Ist ein Strafverfahren denn so eilig?

Der Grundsatz der Beschleunigung und der Konzentration

Ein laufendes Strafverfahren bedeutet für die Angeklagten eine erhebliche Belastung und kann stark in ihre Rechte eingreifen. Weil die Möglichkeit besteht, dass ein Angeklagter unschuldig ist und Beweismöglichkeiten in der Regel mit der Zeit schlechter werden, soll ein Strafverfahren so zügig wie möglich durchgeführt werden.

Aus diesem Grund und weil das Gericht seine Entscheidung aus der frischen Erinnerung über den Ablauf der Hauptverhandlung treffen soll, soll das Verfahren nach Möglichkeit in einem Zug durchgeführt werden. Sofern mehrere Verhandlungstage notwendig sind, sind nur relativ kurze Unterbrechungen vom Gesetz zugelassen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt, anschließend der Verteidiger und schließlich der Angeklagte das Wort für ihre Schlussvorträge (Plädoyers). Der Staatsanwalt kann auf die Ausführungen des Verteidigers erwidern, wovon praktisch jedoch kaum Gebrauch gemacht wird. Der Angeklagte hat in jedem Fall das letzte Wort. Das gilt auch dann, wenn sein Verteidiger bereits für ihn gesprochen hat.

An die Plädoyers schließt sich die Beratung des Gerichts an, die geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Beratungszimmer stattfindet.

**Wie werden Beweise beurteilt?
Was geschieht, wenn Zweifel bestehen?**

**Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung/
Im Zweifel für den Angeklagten**

Bei der Beratung entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung. Diese hat es aus „dem Inbegriff der Verhandlung“ zu schöpfen. Feste Regeln für die Würdigung von Beweisen sieht das Gesetz nicht vor. Die Beweiswürdigung muss aber nachvollziehbar und logisch sein und darf nicht allein auf Vermutungen beruhen.

Das Gericht darf eine Verurteilung nur dann aussprechen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Verbleiben ihm nach Würdigung der Beweise Zweifel, hat es den Angeklagten nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ (**in dubio pro reo**) freizusprechen.

Für eine Entscheidung über die Schuld- und Straffrage ist bei der Abstimmung unter den Richtern eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ist die Kammer zu einem Ergebnis gelangt, so wird die Urteilsformel, der sog. Tenor, im Beratungszimmer schriftlich fixiert.

Das Gericht kehrt dann in den Sitzungssaal zurück und verkündet seine Entscheidung, indem der Tenor verlesen wird. Anschließend gibt der Vorsitzende die wesentlichen Urteilsgründe mündlich bekannt, indem er die für die Entscheidung tragenden Erwägungen erläutert. Die Urteilsgründe werden im Nachgang auch nochmals schriftlich ausgearbeitet, und der Angeklagte erhält eine Ausfertigung des schriftlichen Urteils.

Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision zu. Über die Möglichkeit, das Urteil anzufechten, ist der Anklage vom Vorsitzenden zu belehren.

Die Strafvollstreckung: Die Umsetzung des Urteils

Ist der Angeklagte rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden, muss das Urteil vollstreckt werden. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO).

Wird eine Geldstrafe nicht entrichtet und kann sie auch nicht beigegeben werden, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, lädt die Staatsanwaltschaft den Angeklagten zum Strafantritt. Tritt der Verurteilte die Strafe nicht freiwillig an, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Vorführungs- oder Haftbefehl.

Der Verurteilte, der bereits in Untersuchungshaft sitzt, wird innerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA) zur Verbüßung der Freiheitsstrafe in Strafhaft umgesetzt. Dies ist erforderlich, damit die erkannte Freiheitsstrafe unter Anrechnung der verbüßten Untersuchungshaft vollstreckt werden kann.

Während der Strafhaft richten sich die Rechte und Pflichten nach dem Strafvollzugsgesetz, das z.B. Besuche, Arbeitspflicht, Vollzugslockerungen, Disziplinarmaßnahmen u.ä. regelt.

Im Rahmen des Strafvollzuges ist die Strafvollstreckungskammer für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten zuständig. Die Strafvollstreckungskammern sind ausschließlich beim Landgericht eingerichtet. Es gibt Große und Kleine Strafvollstreckungskammern. Die Große Strafvollstreckungskammer ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Sie ist hauptsächlich zuständig für die Prüfung einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug bei lebenslanger Freiheitsstrafe (nach einer Verbüßungszeit von 15 Jahren) und bei bedingten Entlassungen aus dem Maßregelvollzug bei psychisch kranken, all-gemeingefährlichen untergebrachten Straftätern. Die Kleinen Strafvollstreckungskammern, jeweils besetzt mit einem Richter, sind für die vorzeitigen Entlassungen nach der Hälfte oder nach zwei Dritteln der verbüßten Strafe zuständig bei zeitigen Freiheitsstrafen. Außerdem haben sie in Strafvollzugsangelegenheiten zu entscheiden, d.h. über Beschwerden von Strafgefangenen gegen belastende Maßnahmen der Vollzugsanstalt, etwa bei einer Nichtgenehmigung einer PlayStation, weil mit dieser der nicht gestattete Zugang zum Internet möglich ist.

Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, führt das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, die Bewährungsaufsicht. Das heißt, dass die Richter kontrollieren, ob die Bewährungsaufgaben und Weisungen, etwa gemeinnützige Arbeit, Geldzahlungen oder Therapien, erfüllt werden. Verstoßen die Verurteilten schuldhaft gegen Auflagen oder Weisungen oder werden sie erneut straffällig, kann die Bewährung widerrufen werden. In diesem Fall müssen die Verurteilten ihre Freiheitsstrafe antreten.

Kontakt/Impressum

Herausgegeben durch:

Landgericht Saarbrücken,
Franz-Josef-Röder-Straße 15,
66119 Saarbrücken

Präsident des Landgerichts

Michael Görlinger

Telefon: 0681/501-05 (Zentrale)

Telefax: 0681/501-5256

E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de

Internet

www.lg-sb.saarland.de

Ansprechpartner für Besuchergruppen

Frau Richterin am Landgericht Dr. Sandra Knaudt

Frau Richterin am Landgericht Nadine Robert

Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Caroline Oldenburg

Kontakt über:

Serviceeinheit Verwaltung, Tel. 0681/501-5210

E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de

Notizen

